

Wochen - Blatt.

für die Kreise

St. Wendel und Ottweiler und die umliegende Gegend.

Vierter Jahrgang.

N^o 11.

St. Wendel den 13. März

1839.

Amtliche Bekanntmachungen.

Es gehen bei dem Justiz-Minister so viele Vorkellungen, Berichte, Verfügungen, sogar gerichtliche Urkunden ein, deren Unterschriften nicht zu lesen sind, daß sich derselbe genöthigt sieht, sämtliche Landes-Justiz-Collegien dringend aufzufordern, darauf zu halten, daß die ihnen untergeordneten Beamten nicht die Mühe scheuen, ihre Namen wenigstens leserlich zu schreiben. Es erfordert dies obachin die Achtung, die sie ihrer Stellung, ihren Vorgesetzten und dem Publikum schuldig sind; hauptsächlich aber das Interesse des Dienstes, damit die stets wiederkehrende Ungewißheit über die Bedeutung der gewählten Hüte, Schnörkel und anderen räthselhaften Zeichen ein Ende nimmt, aus denen sich die verschiedenartigsten Namen herausdeuten lassen.

Berlin den 14. Februar 1839.

Der Justiz-Minister
gez. R ü b l e r.

Wird vorstehende Hohe Ministerial-Verfügung den Herrn Beamten meines Ressorts zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Saarbrücken den 28. März 1839.

Der Königl. Ober-Procurator
D e u k e r.

Durch Verfügung der Königl. Regierung vom 1. v. M. ist der Kreis St. Wendel in Bezug auf das Impfwesen und die ärztliche Behandlung armer Kranken in vier Distrikte getheilt, und:

1) der Distrikt St. Wendel, bestehend aus der

Bürgermeisterei dieses Namens und den Gemeinen Urweiler, Rarpingen, Alweiler und Winterbach in der Bürgermeisterei Alweiler, dem Königl. Kreis-Physikus Herrn Dr. Schwalb in St. Wendel;

2) der Distrikt Oberkirchen, gebildet aus den übrigen Gemeinen der Bürgermeisterei Alweiler, der ganzen Bürgermeisterei Oberkirchen und den Ortschaften Freisen, Schwarzerden, Reichweiler und Pfeffelbach in der Bürgermeisterei Burglichtenberg, dem Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Herrn Dr. Staub in St. Wendel;

3) der Distrikt Baumholder, bestehend aus der Bürgermeisterei Burglichtenberg mit Ausschluß der ebengenannten Gemeinen, der ganzen Bürgermeisterei Baumholder und den Orten Wieselbach, Ehlenbach, Kirchen-, Mittel- und Rabellenbach der Bürgermeisterei Sien, dem Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Herrn Dr. Dahn in Baumholder, und

4) der Distrikt Grumbach, welcher die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Sien und die Bürgermeisterei Grumbach umfaßt, dem Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Herrn Müller in Grumbach übertragen worden.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß zufolge der Verordnung vom 6. Juni (Amtsbl. S. 222,) die genannten Herrn Distriktsärzte gegen die aus den Gemeinkassen ihnen zu gewährende Entschädigung das Impfgeschäft in ihrem Distrikte vom laufenden Jahre ab ausschließlich besorgen, alle armen Kranken auf die Requisition der Herrn Bürgermeister unentgeltlich behandeln und die erforderlichen Reisen

unternehmen, auch zur Handhabung der Sanitäts-Polizei nach den bestehenden Bestimmungen beitragen werden.

St. Wendel den 2. März 1839.

Der Königl. Landrath.

Wendel Egler, Ackerer zu Urweiler, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

St. Wendel den 8. März 1839.

Der Königl. Landrath.

II.

Einiges über den Zweck und das Wesen der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin.

(Schluß.)

7) Die Anstalt trägt dadurch die Garantie in sich selbst, daß an jährlichen Renten nicht mehr vertheilt und ausgegeben wird, als die Renten-Fonds der einzelnen Klassen jeder Jahresgesellschaft dazu darbieten, und es daher hinsichtlich der Sicherheit des Instituts nur auf eine treue und umsichtige Vermögens-Verwaltung ankommt, für welche sich in den, durch die Statuten angeordneten Maßregeln die Bürgschaft finden mag.

So weit die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des zu gründenden Instituts; und folgen hier noch einige Haupt-Bestimmungen der Statuten, besonders hinsichtlich des Beitritts und der Theilnahme an der Anstalt, zur Gewährung einer etwaigen Uebersicht von den betreffenden Verhältnissen, und unter Verweisung auf die Statuten selbst, für diejenigen, welche sich näher von der Sache zu unterrichten wünschen.

Der Beitritt zur Anstalt gewährt bei einer Einlage von 100 Rthlr. (vollständige) eine jährlich zahlbare Rente, welche nach Verschiedenheit des Alters der Beitretenden ursprünglich zwischen 3 bis 5 L 6 Rthlr. zu stehen kommt, allmählig steigt und den jährlichen Betrag von 150 Rthlr. erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Rthlr. (unvollständige) sind in einem gewissen Maße zulässig, die darauf treffenden Renten werden jedoch so lange dem Kapital zugeschrieben, bis dasselbe den Betrag von 100 Rthlr. erreicht hat.

Ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesund-

heitsbeschaffenheit, kann jeder Angehörige der deutschen Bundesstaaten Theil an der Anstalt nehmen.

Die Anmeldung zum Beitritt und die Einlagen geschehen, mit Erlegung eines Eintrittsgeldes von 15 Sgr. für jede Einlage, und unter Beibringung des Geburts- oder Taufschins, bei der Direktion der Anstalt, oder bei einer der in den Provinzen etablirten Agenturen, welche das zur Ausstellung der Deklaration bestimmte Formular unentgeltlich verabfolgen lassen, und auf den Wunsch des Beitretenden in Abfassung der Deklaration behülflich sein werden.

Für Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht angetreten haben, mithin zur 1. Classe gehören, bedarf es keines Geburts- oder Taufschins.

Zu dem Beitritt ist die Zeit vom 2. Februar bis 2. November jedes Jahres angesetzt, und in der Regel bildet sich jährlich eine neue Gesellschaft (Jahresgesellschaft)

Die Mitglieder einer jeden Jahresgesellschaft zerfallen in folgende 6 Klassen:

1te Classe, Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahre			
2te " vom 12. bis zum 24.			
3te " " 24. " 35.			
4te " " 35. " 45.			
5te " " 45. " 55.			
6te " Personen, welche über 55 Jahre alt sind.			

Lebensjahr einschließlich

Bei jeder neuen Jahresgesellschaft können von derselben Person sowohl vollständige, als unvollständige Einlagen gemacht werden, jedoch in Ansehung letzterer, mit Anschluß der zur 6. Classe gehörigen Personen, denen nur vollständige Einlagen zu machen zuliehet.

Beiderlei Arten von Einlagen können neben einander gemacht werden und zwar die vollständigen in unbeschränkter Anzahl bei jeder Jahresgesellschaft. Die Anzahl der unvollständigen Einlagen für ein Individuum, ist auf zehn bei jeder Jahresgesellschaft beschränkt.

In Ansehung der geringsten Beträge, zu welchen unvollständige Einlagen zu machen sind, besteht einige Verschiedenheit nach den Altersklassen, die sich in dem §. 5 der Statuten näher angegeben findet.

Zur schnelleren Ergänzung der unvollständigen Einlagen können jeder Zeit Nachtrags-Zahlungen geleistet werden. Der geringste Satz derselben beträgt 1 Thlr.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Diensthofen u. s. w. und es steht dem Einlegenden das Recht zu, sich selbst oder einer

andern Person den Genuß der Renten von solchen Einlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, z. B. auf Lebenszeit, und bei Kindern bis zur erlangten Großjährigkeit derselben u. s. w. vorzubehalten, worüber die Erklärung beim Eintritt in die Anstalt abgegeben werden muß.

Einlagen und Nachtragszahlungen sind in der Regel unwiderruflich und können daher nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in gewisser Art zurückverlangt werden.

Die Direktion der Renten-Versicherungsanstalt ertheilt über vollständige Einlagen Renten-Verschreibungen, über unvollständige Einlagen Interimscheine. Bei erfolgter Ergänzung der unvollständigen Einlagen auf 100 Thlr. werden die Interimscheine gegen Rentenverschreibungen eingezogen.

Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1. Januar des auf das Jahr der Einlage zunächst folgenden Jahres an zu laufen, und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres da, wo die Einlagen gemacht sind, bezahlt.

Die geringste Rente, womit jede neue Jahresgesellschaft anfängt, beträgt bei einer vollständigen Einlage zu 100 Rthlr.

in der 1ten Klasse . . .	3	Rthlr.	
„ 2ten „ . . .	3	„	10 Syr.
„ 3ten „ . . .	3	„	20 Syr.
„ 4ten „ . . .	4	„	— „
„ 5ten „ . . .	4	„	10 „
„ 6ten „ . . .	5	„	5 „

Dieselben Renten erfolgen auf unvollständige Einlagen im Verhältnis ihres Betrages. Es werden diese Theilrenten, ohne Zuthun der Berechtigten, in den Büchern der Direktion dem Einlage-Kapital bis zu dessen Ergänzung auf 100 Thlr. zugeschrieben, inzwischen aber mit demselben rentbar gemacht.

Jede einzelne Einlage, wenn deren auch mehrere von einer Person oder für eine Person gemacht worden, kann einen Rentenbetrag von jährlich 100 Rthlr. erreichen.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft erlischt durch Tod, Auswanderung, Verschollen-Erklärung und Ausschließung von der Anstalt. In den beiden ersten Fällen werden baare Einlagen und baare Nachtragszahlungen den Erben des Verstorbenen oder dem Auswandernden zurückgewährt, jedoch mit Kürzung desjenigen, was der Abgehende an Renten von diesen Einlagen aus

der Anstalt baar bezogen hat. Jedenfalls verbleibt demselben die Rente des Abgangsjahres.

Das Publikum hat das Schicksal des zu gründenden Instituts in seinen Händen. Scheuht und bezogt es demselben durch eine wünschenswerthe zahlreiche Theilnahme sein Vertrauen und wird die Anstalt nach den verschiedenen Verhältnissen des Lebens unter zeitigem Beitritt angemessen benutzt, so kann und wird es nicht fehlen, daß sie bald in Flor kommen und ihren Werth für Gegenwart und Zukunft dorthin werde.

Berlin im Januar 1839.

III.

Drei Tage Gefangenschaft im Hauptquartier des spanischen Prätendenten Don Carlos.

(Von einem Schwazer.)

(Fortsetzung)

Man consignirte uns in einem geräumigen Versaal eine Treppe hoch, der mit mehreren Sälen vermittelst Kommunikations-Thüren zusammenhieng, in welchem die bunteste Gesellschaft von hohen und niedern Militärs, Freien und Arrestanten sich geräuschlos bewegte, oder in leiseren Gesprächen sich unterhielt; dabei war der Quasim der rauchenden Cigarren so dicht, daß man sich leichter betasteten als sehen konnte.

Eine Lagerstätte von Stroh mit wollenen Decken, nahe an einem der vier vergitterten Fenster, ward uns angewiesen, mit den Worten: „Caballeros, machen Sie sich's bequem!“ dann reichte uns ein härtiger Unteroffizier einige Erfrischungen, wie wir sie in unsrer Lage kaum erwarten durften.

Wie bald der Schlaf sich meiner bemächtigte, weiß ich nicht zu sagen; lange blieb ich nicht wach. Ich schlief aber mit dem Bewußtsein ein, daß ich in Spanien sei, und zwar keineswegs in einer beneidenswerthen Lage. Ach! auch im Schlafe mußte dieser unglückliche Gedanke mich ängstigen, und mehr noch, alle Gefahren, alle Bedrängnisse, die ich während vier Kriegsjahren dort ausgestanden hatte, mußten sich wiederholt in meinen Fieberträumen kontrolliren. Die schreckliche Mezelei am 2. Mai 1808 zu Madrid gegenwärtigte sich mit allen den empfindlichen Folgen nach Beendigung des Kampfes; die Verfolgung der Britten bis zu deren Einschiffung bei Ceruñga, während welcher Verfolgung Tausende von jugendlichen Kriegern beider Armeen im Schlamm stecken blieben,

über von der aufgebrachtten Bevölkerung der Rache gegen Fremdlinge geopfert wurden; die Gefangennehmung meiner Person durch die Portugiesen, nach der Erstürmung von Oporto, und das bereits ausgesprochene und zur Vollziehung beordnete Todesurtheil; der nächtliche Ueberfall in einem Flecken Asturien's, wo die Guerillas in das Schlafzimmer traten, indeß ein Halsbrechender Sprung vom Fenster der zweiten Stage den Verfolgten rettete. Diese und eine Menge ähnlicher Situationen, nicht weniger angreifend und erschütternd, bewegten die wache Phantasie des schlafenden Körpers. Dann durch eine Inversion, die beim Träumenden so häufig vorkommt, fand ich mich plötzlich in die majestätisch düstern Hallen Escurials versetzt. Da sah ich die zeit-^{ra}ft- und charakterlose Majestät Karl's des Vierten; sah den sichelförmig benästen Prinzen von Asturien, noch dümmern, aber bösbastern Blickes, als der königliche Pava; den jüngern Prinzen Don Carlos (die jetzige Präentions-Majestät, die Gott lange Jahre erhalten möge) mit seinen kleinen Katzenaugen und rößlichen Haaren, und einen Tropf von Graudes mit wenig äußerlicher Grandezza, nebst einem Heere von Mönchen, unter welchen der nachmals so berühmte Franziskaner-General Cyrillo,

Endlich befreite mich mein Erwachen von der lästigen und unzusammenhängenden Illusion vergangener Ereignisse, so wie all' der Phantome, die so oft den Träumenden beunruhigen.

(Fortsetzung folgt.)

Holz-Verkauf in Königl. Forsten.

Am 22. März 1839 Vormittags 9 Uhr werden zu Reunkirchen einzeln, oder in kleinen Loosen, nachbezeichnete Hölzer dem meistbietenden Verkaufe ausgesetzt:

Im Forst Hangard,
Schlag Taubenkopf, 55 eichen Baustämme vorzüglicher Qualität;

„ Gorrenberg, 203 dergleichen;
dieselbst, 47 1/2 Klafter Eichenscheite;
„ 6 „ Buchenscheite.

Reunkirchen den 7. März 1839.

Der Königl. Oberförster U t s c h.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 14. d. M. werden Vormit-

tags um 9. Uhr in dem Gemeindevald von Schwarzerden, Distrikt Stauderbeck, 15 eichen Bau- und Kuchholzstämme, und Nachmittags um 1 Uhr in dem Gemeindevald von Thallichtenberg, Distrikt Kirschberg, 26 eichen Bau- und Kuchholzstämme öffentlich versteigert.

Die Versteigerungen finden in den genannten Wald-districten selbst Statt.

Berschweiler den 3. März 1839.

Der Bürgermeister

S o h n s.

Bekanntmachung.

Die dem Andreas Diehl angehörige, auf der Postermühle bei Illingen gelegene Ziegelhütte, nebst dazu gehörigem Wohnhaus, Gärten, Wiesen- und Ackerland, enthaltend zusammen ohngefähr 20 Morgen, soll Montags den 18. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr in dem Wohnhause selbst durch den Unterzeichneten freiwillig für eigen, mit Bewilligung mehrjähriger Zahlungstermine, versteigert werden.

Ottweiler den 5 März 1839.

Aus Auftrag

L a u g, Notar.

Bekanntmachung.

Eingetretener Hindernisse halber kann die auf den 15. dieses Monats anberaumte Holzversteigerung der Privaterven zu Ahtelsbach und Mettenbach an diesem Tage nicht Statt finden, und wird nähere Tagesartd hierzu anberaumt werden.

Rohfelden den 10. März 1839.

G. R. G ö r l i g.

Anzeige.

Unterzeichneter läßt in Werrheim seine 1834er Weing unter guten Bedingungen öffentlich versteigern, die Liebhaber können sich am 19. März Morgens 9 Uhr in Werrheim bei dessen Bruder einfinden. Die Proben werden sogleich an den Faß verabreicht.

St. Wendel den 9. März 1839.

J. Herold.

Kaiserblauterer Fruchtpreis vom 5. März.

Der hektol. Weizen 8 fl. — fr. Korn 5 fl. 51 fr. Gerste 5 fl. 8 fr. Speiz 3 fl. 20 fr. Hafer 2 fl. 25 fr. Kartoffeln 2 fl. fr
In Kaiserf. 6 fl. Schyrj. 16 fr. In St. Wendel 5 Ggr.